

# Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr

Gemäß Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20.02.1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetzes vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr (Friedhofsträger) am 22. Oktober 2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert
  - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.

- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind..
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 4 Gebührentarif**

### **(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen**

- |                                                                                                                                                                       |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Kinderreihengrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –<br>(für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)<br>Verlängerung der Nutzungszeit wie bei Wahlgräbern | 170,00 €   |
| 2. Wahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –                                                                                                                          | 1.040,00 € |
| 3. Urnenwahlgrab – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –                                                                                                                     | 650,00 €   |
| 4. Urnenreihengrab im Rasenfeld – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –<br>( <u>keine</u> Verlängerungsmöglichkeit, Gebühr incl. Rasenpflege, ohne Liegestein)               | 780,00 €   |
| 5. Urnenwahlgrab im Rasenfeld – Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre –<br>(Gebühr incl. Rasenpflege, ohne Liegestein)                                                         | 970,00 €   |
| 6. Wahlgrab mit Rasenfläche nach Umwandlung                                                                                                                           | 2.790,00 € |
| 7. Urnenwahlgrab mit Rasenfläche nach Umwandlung                                                                                                                      | 1.090,00 € |

#### Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber:

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG)

- a) Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1 - 3 und 5 - 7 ausgewiesenen Gebühr.
- b) Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundschzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

## **(2) Bestattungsgebühren**

- |                                                                                                    |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung) | 250,00 € |
| 2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)  | 490,00 € |
| 3. Herstellung eines Urnengrabes                                                                   | 160,00 € |

## **(3) Sonstige Gebühren**

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle | 70,00 € |
|-------------------------------|---------|

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. Oktober 2011 außer Kraft.

Stuhr, den 22. Oktober 2019

(Siegel)

---

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

---

Mitglied des Gemeindegemeinderates